



GEMARKUNG HARTENHOLM  
FLUR 53/4  
MAPSTAB 1:1000

FLUR 5

Hartenholm

FLUR 9

Die Elendebiete

AUSGEREISTET IM JUNI 1963  
KREISSTEUER UND SEGBERG  
IM AUFRAGE

**TEIL „A“ Planzeichnung** : Maßstab 1:1000

**ZEICHENERKLÄRUNG** : Es gilt die Baumutzungsordnung (BaumutZ) in der Fassung vom 28. November 1968 (BOBl. I, S. 1238) **Festsetzungen** :

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes; Par. 2 (1) BaumutZ.
- Straßenverkehrsfläche; Par. 9 (1) BaumutZ.
- Öffentliche Pflanzflächen; Par. 9 (1) BaumutZ.
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche (Sicht-dreieck); Par. 9 (1) BaumutZ.
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, mit Nutzungsberechtigten Grundflächen; Par. 9 (1) BaumutZ.
- Kinderspielfeld
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern; Par. 9 (1) BaumutZ.
- Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (Knick-, Wallbewehrung), Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sowie Abgrenzung desjenigen Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes; Par. 9 (1) BaumutZ.
- Bäumen; Par. 21 (1) BaumutZ.
- Baugrenzen; Par. 21 (1) BaumutZ.
- Überbaubare Grundstücksfläche; Par. 21 (1) BaumutZ. sowie Par. 23 BaumutZ.
- Stellung der baulichen Anlagen mit verbindlicher Dachform und -neigung sowie verbindlicher Firstrichtung z.B. Satteldach 34° Dachneigung z.B. Walmdach 35° Dachneigung
- Fläche für Versorgungsanlagen; Par. 11 (1) BaumutZ sowie für die Beseitigung von Abwässern; Par. 9 (1) BaumutZ.
- Untermerkung
- Pumpe
- Allgemeines Wohngebiet; Par. 6 BaumutZ.
- Zahl der Vollgeschosse, zwingend; Par. 10 BaumutZ. sowie 17 (1) BaumutZ.
- GRZ; Grundflächenzahl; Par. 10 BaumutZ.
- GFZ; Geschöftszahl; Par. 10 BaumutZ.
- Bauweise; Par. 21 (1) BaumutZ. sowie Par. 22 BaumutZ.
- Offene Bauweise; Par. 21 (1) BaumutZ.
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; Par. 21 (1) BaumutZ.

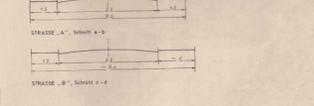
**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN** :

Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brande (Waldbrandschutzverordnung) vom 25. Juni 1938 (RGBl. I, S. 700). Erlass des Innenministers vom 20. August 1971 - IV 63c - 52/102 - L 80 - 2926/71.

**DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER** :

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
- Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- 1, 2, 3 Darzulaufende Nummerierung der Baugrundstücke
- Vermessungslinie mit Maßangaben

**STRASSENPROFIL** : M 1:100



**SATZUNG DER GEMEINDE**  
**HARTENHOLM**  
**KREIS SEGBERG**  
**ÜBER DEN**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 4**  
**FÜR DAS GEBIET**  
**„100 TONNEN - TEIL NORD“**

Aufgrund des Par. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 261) und des Par. 1 des Gesetzes über baupolizeiliche Festsetzungen vom 9. April 1960 (OGBl. S. 1) in Verbindung mit Par. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 5. Dezember 1960 (OGBl. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.4.1963 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), beschlossen:

Entworfen und aufgestellt nach den Par. 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 2.4.1963, 1971

VERMENSCH HARTENHOLM  
GEMEINDE HARTENHOLM  
VERMENSCH HARTENHOLM  
VERMENSCH HARTENHOLM  
VERMENSCH HARTENHOLM

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.10.1974 bis 24.11.1974 nach vorheriger am abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis auf Siededien und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgestellt.

Der katastralmäßige Bestand am 2.10.1974 sowie die geographischen Festlegungen der neuen Abzählung wurden als richtig bescheinigt.

VERMENSCH HARTENHOLM  
VERMENSCH HARTENHOLM  
VERMENSCH HARTENHOLM  
VERMENSCH HARTENHOLM  
VERMENSCH HARTENHOLM

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 27.10.1974 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.4.1963 als richtig bescheinigt.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach Par. 11 BBauG mit Erlass des Innenministers vom 20. August 1971 - IV 63c - 52/102 - L 80 - 2926/71 erteilt.

Die Auflagen wurden durch den zugehörigenden Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.4.1963 erfüllt.

Die Aufstellungsverordnung wurde mit Erlass des Innenministers vom 20. August 1971 erfüllt.

Die Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 2.10.1974 aufgestellt.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 15.4.1963 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hartenholm, Kreis Segberg, beschlossen und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

VERMENSCH HARTENHOLM  
VERMENSCH HARTENHOLM  
VERMENSCH HARTENHOLM  
VERMENSCH HARTENHOLM  
VERMENSCH HARTENHOLM

VERMENSCH HARTENHOLM  
VERMENSCH HARTENHOLM  
VERMENSCH HARTENHOLM  
VERMENSCH HARTENHOLM  
VERMENSCH HARTENHOLM

VERMENSCH HARTENHOLM  
VERMENSCH HARTENHOLM  
VERMENSCH HARTENHOLM  
VERMENSCH HARTENHOLM  
VERMENSCH HARTENHOLM